

Richtlinien der Gemeinde Hambrücken über die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen für den Wohnungsbau

(beschlossen in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 27.03.2007)

1. Berechtigter Personenkreis

Einen gemeindeeigenen Bauplatz erhalten

- wer selbst in Hambrücken Bürger ist, oder
- von dem ein Elternteil in Hambrücken Bürger ist oder
- wer, ohne dass diese Voraussetzungen vorliegen, seit mindestens zwei Jahren in Hambrücken beschäftigt ist und selbst keinen Haus- oder Bauplatzbesitz hat.
- Sofern Kaufinteressenten die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gemeindeeigene Bauplätze auch an auswärtige Bewerber abgegeben.

Bauplätze dürfen nicht zur Weiterveräußerung und nicht zu Spekulationszwecken vergeben werden. Bauplatzkäufer müssen das neu errichtete Gebäude selbst beziehen.

2. Zuteilungsreihenfolge

Für die Zuteilung von Bauplätzen an berechnete Personen nach Ziffer 1 gilt folgende Reihenfolge:

1. Familien mit Kindern (höhere Kinderzahl = höherer Zuteilungsrang)
2. Ehepaare ohne Kinder
3. Einzelpersonen (gilt nur für Eigenbedarf, nicht für Mietwohnungsbau)

Bewerber, die selbst Baugrundstücke in der Gemeinde haben, werden erst zum Schluß berücksichtigt.

3. Bauverpflichtung

Die Käufer haben sich im Kaufvertrag zu verpflichten, innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss ein Wohnhaus bezugsfertig zu errichten. Bei Überschreitung, halbjährliche Vertragsstrafe je 1.500,- Euro.

4. Kaufpreis

Der Kaufpreis (Quadratmeterpreis) für gemeindeeigene Grundstücke der jeweiligen Baugebiete wird im Hinblick auf eine familienfreundliche Vergabe der Gemeinde jeweils separat im Gemeinderat beschlossen.

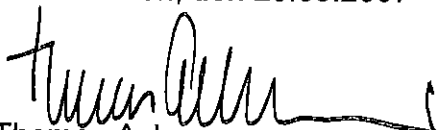
5. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.04.2002 außer Kraft.

Hambrücken, den 28.03.2007


Thomas Ackermann
Bürgermeister